

Satzung zur 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Falkenstein/Harz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBL. LSA S.383) i.V. mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405) sowie § 50 Abs. 1 Ziff. 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBL. LSA S.334) in den derzeit gültigen Fassungen und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Falkenstein/Harz vom 05. Dezember 2002 zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 30. September 2003 hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Harz am 17. Juni 2010 folgende 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Falkenstein/Harz) aufgeführten Straßen liegen, die nicht mit einem X gekennzeichnet sind.

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten auf den laufenden Meter Straßenfront aufgeschlüsselt und abgerechnet.

Die Gebührenhöhe beträgt 0,04 Euro pro Kehrmeter pro Kehrung.

§ 3

Der § 8a wird nach § 8 eingefügt:

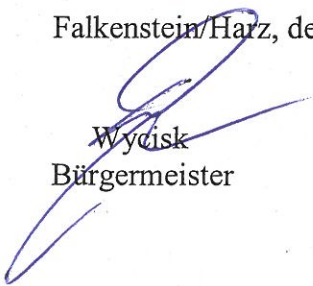
§ 8a Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist der Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4

Die Satzung zur 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Falkenstein/Harz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Falkenstein/Harz, den 18. Juni 2010


Wycisk
Bürgermeister

